



## Weltunion der Schäferhund-Vereine (WUSV)

### Herbe Niederlage für VDH/FCI:

***Erneut hat das Oberlandesgericht Düsseldorf rechtskräftig festgestellt, dass die Regelwerke von VDH und FCI kartellrechtswidrige, also nichtige Regelungen enthalten, die nicht mehr angewandt werden dürfen. Das Oberlandesgericht hat – wie schon zuvor das Landesgericht Dortmund – den Antrag von VDH und FCI, abgewiesen, dem SV zu verbieten, ausländische, nicht-FCI-angehörige Deutsche Schäferhunde ins Zuchtbuch zu übernehmen. Der SV kann nun nicht-FCI-angehörige Deutsche Schäferhunde ins Zuchtbuch übernehmen, sofern natürlich die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. VDH und FCI müssen Satzungen usw. ändern, sonst drohen sogar Bußgelder.***

Liebe WUSV-Mitglieder, Freunde des Deutschen Schäferhundes, Freunde der Rassehundezucht,

die institutionalisierte Rassehundezucht sieht sich aktuell mit zunehmenden Problemen konfrontiert. In den Heimatländern klassischer europäischer Hunderassen lässt sich ein fataler Einbruch der Eintragungszahlen von Welpen aus kontrollierter Zucht nachweisen. In erschreckender Weise sprechen die Eintragung von Welpen sowie Mitgliederzahlen sowie weitere Kennziffern hier eine eindeutige Sprache. Stellt man nun in Rechnung, dass trotz massiv veränderter gesellschaftlicher Randbedingungen die Anzahl der Hunde und die Hundehaltung zu mindestens innerhalb der Europäischen Union konstant geblieben ist, muss festgestellt werden, dass in den letzten Jahren eine Verschiebung des Hundemarktes in einen unkontrollierbaren, grauen und wenig transparenten Markt zum Nachteil der kontrollierten Rassehundezucht stattgefunden hat.

Für diese aus unserer Sicht unerfreuliche und absehbar fatale Entwicklung gibt es nachvollziehbare Ursachen:

Der möglich Welpenkäufer, also die Zielgruppe, letztendlich der „Verbraucher“, sieht sich einer unüberschaubaren Fülle von Informationen konfrontiert, die in keiner Weise validiert oder geregelt sind. Somit wird einem grauen Markt Vorschub geleistet. Das Gesamtsystem ist angreifbar. Kynologische Organisationen und Institutionen sind nicht in der Lage, dem Welpenkäufer objektivierbare, kontrollierte Daten zu vermitteln, die geeignet wären beim möglichen Hundekäufer Vertrauen zu erwecken. Die Ursache dafür ist unter anderem in der Tatsache zu finden, dass die maßgeblichen kynologischen Organisationen im Laufe der Jahrzehnte eine Eigendynamik entwickelt haben, die mehr auf den Schutz der eigenen Interessenslage und der ihrer Protagonisten als auf kynologische Qualität ausgerichtet ist. Hochtrabende Lippenbekenntnisse in Regelwerk und Satzung stehen in krassem Gegensatz zur fehlenden faktischen Umsetzung der formalen Ansprüche auf kynologische Qualität und Kontrolle im Sinne des Verbraucherschutzes und der Kynologie.

Freier Wettbewerb, transparente Information und Verbraucherschutz spielen so in der institutionalisierten Rassehundezucht fatalerweise bis heute keine, bzw. eine nur untergeordnete Rolle. Zudem ist der Verbraucher (Welpenkäufer) bei den marktbeherrschenden kynologischen Institutionen einer nicht mehr zeitgerechten konservativ selbstbezogenen Grundeinstellung und Selbstgefälligkeit ausgeliefert, die leider jeglicher Akzeptanz und Glaubwürdigkeit entbehrt. Man kann sich des



## Weltunion der Schäferhund-Vereine (WUSV)

Eindrucks nicht erwehren, als sei diese prinzipielle Ausrichtung eher auf den Schutz über Jahrzehnte erworbener Privilegien als auf Transparenz und kynologische Ziele bedacht.

Die aktuelle Situation in der kynologischen Welt entspricht in keiner Weise den Anforderungen und Informationsmustern zu Zeiten einer rasend schnell fortschreitenden Globalisierung. Bei fehlender Transparenz und Nachvollziehbarkeit werden über weltweite, sekundenschnelle Kommunikation Informationen zu jedem Thema – egal ob richtig oder falsch – ermöglicht, und je nach Bedarf gebraucht oder missbraucht.

Wie gerade die zahlreichen kriminellen Exzesse im Rahmen des illegalen Hundehandels zu Zeiten der Pandemie zeigen, erfordert die aktuelle Situation von den Verantwortlichen die Abkehr von mittlerweile archaischen Denkmustern und macht einen Paradigmenwechsel, umzusetzen durch Gesellschaft, Politik und kynologische Verbände dringend notwendig.

Politik und Gesellschaft haben hier in der Gesetzgebung in den letzten Jahren zumindest bereits formal reagiert; so ist zum Beispiel der Tierschutz, heutzutage Inhalt einer jeden zivilisierten nationalen Gesetzgebung und teilweise in hochdifferenzierte Vorschriften eingebunden. Beispielfähig sei hier Deutschland genannt; hier ist der Tierschutz in das Grundgesetz aufgenommen worden. Somit sind der Tierschutz und artgerechte Umgang mit den uns anvertrauten Tieren nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern auch eine gesetzliche Vorgabe, die den Staat und die Gesellschaft festlegen. Diese Vorgaben sind strikt zu befolgen. Dies steht außerhalb jeglicher Diskussion und verfügt trotz gelegentlich auftretenden divergierenden Interpretationsmöglichkeiten über einen gesellschaftlichen Konsens.

Ähnliches gilt für die gesetzlichen Grundlagen, die Verbraucherschutz, das Kartell- und Wettbewerbsrecht, sowie Qualitätskontrolle betreffen. Hier haben sich unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsgerechtigkeit und des Verbraucherschutzes in den letzten Jahrzehnten vor allen Dingen im europäischen Markt Vorschriften entwickelt, die allgemeines Rechtsgut sind. Offensichtlich sind diese Gesetze und Regelungen von verantwortlichen kynologischen Organisationen entweder nicht erkannt worden oder sie werden gezielt unterlaufen. Selbstredend müssen in einem Rechtsstaat auch diese Gesetze zur Umsetzung der freien Marktwirtschaft, die letztlich der Qualitätskontrolle und dem Verbraucherschutz dienen, auch von unseren Vertretern und Lobbyisten strikt befolgt werden.

Diese Tatsachen können nicht unter dem Gesichtspunkt der Absicherung eigener Positionen und Werte ignoriert werden.

Dies gilt speziell unter dem Gesichtspunkt, dass sich in den letzten Dekaden marktbeherrschende Stellungen einzelner Organisationen entwickelt haben, deren Missbrauch dem Verbraucherschutz und dem freien Wettbewerb und somit einer qualitätsbezogenen Kynologie widersprechen. Hier ist ein Paradigmenwechsel von Seiten der Dachorganisationen dringend einzufordern. Dies gilt insbesondere angesichts des weltweiten Einflusses, der von diesen Institutionen ausgeht, und den Auswirkungen, die diese Vorgaben und Entscheidungen sowohl auf den heimischen Markt als auch auf den Rest der Welt haben.



## Weltunion der Schäferhund-Vereine (WUSV)

Der SV und die WUSV praktizierten seit der Gründung des Vereins vor fast 125 Jahren „Wettbewerb“ unter strikter Vorgabe von Qualitätsparametern. Dieser Wettbewerb, wie wir ihn auf unsere Großveranstaltungen direkt als Wettkampf erleben oder aber auch der aufs Gewissenhafteste, de facto zertifizierte Nachweis von Gesundheit und Eigenleistung unserer Rassehunde, wirkt sich positiv für Züchter und Liebhaber des Deutschen Schäferhundes und die Rasse weltweit aus.

Mit dem Zuchtreglement der WUSV haben wir in der Mitte des letzten Jahrzehnts einen Meilenstein in der Kynologie gesetzt, der weltweit akzeptiert ist und uneingeschränkte Zustimmung findet. Ein innerhalb der WUSV nach den vorgegebenen Kriterien gezüchteter Hund erfüllt höchste Qualitätskennzeichen, die zudem nicht nur verbal in den Raum gestellt, sondern auch gewissenhaft und nachweislich im SV durch unsere Hauptgeschäftsstelle überprüft sind. Nur die nach diesen Kriterien gezüchteten Hunde akzeptieren wir innerhalb der WUSV als deutscher Schäferhund im Sinne des Rittmeisters von Stephanitz. Niemals wird ein „MeTo“ Schäferhund, der unsere hohen Kriterien nicht erfüllt, Eingang in die Zucht des Mutterlandes finden. Andererseits erscheint es nur zu logisch, dass alle Hunde, die die hohen Kriterien erfüllen, Zugang zu unserer Zucht finden.

Unter dieser Vorgabe freuen wir uns über den weitreichenden jüngsten Erfolg des Gründervereins der Rasse Deutscher Schäferhund „Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.“ in einem Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf. Diesen Rechtsstreit hatte der VDH angestrengt, die FCI hatte sich angeschlossen. Er richtete sich gegen den SV.

Diese Dachorganisationen wollten es uns verbieten, Hunde, die nach unseren hohen und vor allen Dingen objektivierbaren Kriterien gezüchtet sind, in unser Zuchtbuch einzutragen, wenn sie außerhalb eines FCI Vereines gezüchtet sind. Ergänzend muss man wissen, dass das einzige Kriterium für die Aufnahme in das SV Zuchtbuch aus Sicht der FCI ist, dass die Hunde innerhalb eines FCI Vereines gezüchtet sind. Hier gilt also nur die Zugehörigkeit zum Verein und in keiner Weise qualitativ kynologisch relevante, objektivierbare Kriterien als Zulassungsparameter.

Nach der Aufhebung des sogenannten „Richterembargos“ im Vorjahr hat der Kartellsenat nunmehr zum wiederholten Male unsere Auffassung bestätigt: Der VDH und die FCI verhalten sich kartellrechtswidrig! Wesentliche Teile ihrer Regularien sind wegen Verstoßes gegen das Kartellverbot nichtig. Dies bedeutet konkret, dass die FCI und ihre Mitgliedsvereine nunmehr zum zweiten Mal innerhalb kürzester Zeit wesentliche Inhalte ihrer Satzungen und des Regelwerks an die staatlich anerkannte Gesetzeslage anpassen müssen.

Der SV wird und muss an seiner Praxis festhalten, Deutsche Schäferhunde von allen WUSV-Vereinen in sein Zuchtbuch einzutragen. Damit hat das Oberlandesgericht Düsseldorf das entsprechende Urteil des Landgerichts Dortmund vom Januar 2021 vollumfassend bestätigt.

Der VDH und die FCI wollten verhindern, dass Deutsche Schäferhunde von Nicht-FCI-Vereinen in das Zuchtbuch des SV – und nicht nur wie bislang in das Anhangregister – eingetragen werden. Der VDH hatte daher am 23. Dezember 2020 einen Antrag auf einstweilige Verfügung eingereicht. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat jetzt abschließend festgestellt, dass dem SV die Eintragung von



## Weltunion der Schäferhund-Vereine (WUSV)

Nicht-FCI-Hunden in sein Zuchtbuch nicht untersagt werden darf. Vielmehr sieht das Oberlandesgericht in einem solchen Verbot eine „bezweckte“ und damit besonders gravierende Wettbewerbsbeschränkung. Zuvor hatte bereits das Landgericht Dortmund eindeutig zu Gunsten des SV entschieden. Die entsprechenden Regularien des VDH und der FCI verstoßen gegen das Kartell- und Missbrauchsverbot. Sie sind nichtig und dürfen nicht mehr umgesetzt werden.

Im Einzelnen führt das Oberlandesgericht zu den weltweiten Folgen dieses Kartellverstoßes aus:

*„Die genannten Regelungen bezwecken eine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes und darüber hinaus weltweit auf den Angebotsmärkten für Rassehundezucht und Rassehundezuchtdienstleistungen und sind geeignet, den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten spürbar zu beeinträchtigen.“*

Das Oberlandesgericht Düsseldorf verdeutlicht, wie sehr die Regularien der FCI und des VDH den Wettbewerb weltweit beschränken. Züchter außerhalb der FCI werden schlechter gestellt als Züchter innerhalb der FCI, ohne dass es dafür eine Rechtfertigung gibt:

*„[Diese Regeln beeinträchtigen] die Wettbewerbsfähigkeit von VDH-/FCI-fremden Züchtern mit den VDH-/FCI-Züchtern und von VDH-FCI-fremden Hundezuchtvereinen mit den Hundezuchtvereinen, die dem VDH/FCI angehören oder über ein Kooperationsabkommen mit dieser Organisation verbunden sind. Denn es erschwert die Veräußerung von Welpen, die außerhalb der FCI gezüchtet worden sind, an Züchter innerhalb der FCI, im vorliegenden Fall etwa von Deutschen Schäferhunden aus ausländischen WUSV-Vereinen, die nicht mit der FCI verbunden sind, an Züchter, die dem [SV] angehören, und beeinträchtigt damit den Verkehrswert dieser Hunde.“*

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat insbesondere die hohen qualitativen Standards, die in den WUSV-Vereinen eingehalten werden, anerkannt. Es hält ein generelles Eintragungsverbot gegenüber VDH-FCI-fremden Hunden nicht für gerechtfertigt, wenn tatsächlich dieselben oder strengere Reinrassigkeits- und Zuchtkriterien eingehalten werden, wie es beim SV der Fall ist. Wie bekannt ist, gehen die in WUSV-Vereinen gezüchteten Deutschen Schäferhunde in der Regel über die objektiven Kriterien der nationalen kynologischen Organisationen des FCI-Netzwerkes hinaus. Diese verlangen in den meisten Fällen nur eine bloße Befolgung der geringen Zuchtstandards des FCI-Netzwerkes und können die Einhaltung der Zuchtstandards selbst nicht gewährleisten.

Schon das Landgericht Dortmund hatte zutreffend einen Verstoß gegen Art. 102 AEUV bzw. §§ 19, 20 GWB, also einen Marktmachtmissbrauch, festgestellt:

*„Denn der Umstand, dass Hunde mit einer von der FCI bzw. [dem VDH] nicht anerkannten Ahnentafel nicht in die Zuchtbücher übernommen werden dürfen, beeinträchtigt die Wettbewerbsmöglichkeiten der konkurrierenden, nicht im [VDH] oder der FCI organisierten Rassehundezüchter in einer für den Markt für den Verkauf von Rassehunden erheblichen Weise.“*

Generell gilt für marktbeherrschende Unternehmen wie die FCI und den VDH, dass sie eine besondere Verantwortung für den Wettbewerb tragen. Ihre Regularien und



## Weltunion der Schäferhund-Vereine (WUSV)

Entscheidungen dürfen das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes nicht stören.

Der SV und mit ihm die WUSV-Vereine haben damit wieder einen wichtigen Sieg vor Gericht erzielt. Erneut sind wesentliche Regelungen der FCI und des VDH (nämlich Art. 8 der FCI-Geschäftsordnung von 2015 und deren aktuelle Fassung sowie § 3 Ziff. 1.13b der VDH-Satzung und § 3 Ziff. 1 und Ziff. 2 VDH-Zucht-Ordnung) für kartellrechtswidrig und nichtig erklärt worden. Zutreffend bewerten die Kartellgerichte kynologische Organisationen wie die FCI und den VDH als Unternehmen im Sinne des Kartellrechts. Sie müssen die geltenden Kartellgesetze beachten. Sie können sich nicht auf verbandsinterne Regelungen stützen, die den Wettbewerb einschränken oder verzerren.

Züchter, ihre Hunde und deren Nachkommen aus Nicht-FCI-Vereinen dürfen daher nicht gegenüber Züchtern aus FCI-Vereinen diskriminiert werden. Die genannten Bestimmungen haben keinen Bestand. Es ist rechtswidrig, dass bislang weltweit VDH-/FCI-fremde Züchter ihre Deutschen Schäferhunde nicht in die jeweiligen Zuchtbücher eintragen lassen konnten, selbst wenn ihre Hunde die strengen SV-Voraussetzungen erfüllen und sie genauso reinrassig sind wie Hunde mit VDH-FCI-anerkannten Ahnentafeln. Diese FCI-Regularien und die entsprechenden nationalen Bestimmungen haben damit im gesamten FCI-Netz keinen Bestand. Die FCI und ihre nationalen Verbände verstoßen vorsätzlich gegen das Kartellrecht, wenn sie sich weiterhin auf diese Normen berufen. Kartellbehörden können Bußgelder verhängen und vor Gericht kann Schadensersatz gefordert werden.

Die WUSV-Vereine stellen bei Erfüllung der WUSV Zuchtregularien die größtmögliche Verantwortlichkeit in der Zucht von reinrassigen Deutschen Schäferhunden in der Welt dar.

SV und WUSV erfüllen nachweislich strengste Kriterien bei der Prüfung der Abstammung der Deutschen Schäferhunde, ihrer Gesundheit und Charaktereigenschaften sowie ihrer Eigenschaften als Arbeits-, Gebrauchs- und Familienhund, dies selbstverständlich unter Anerkennung und Umsetzung höchster Tierschutzstandards.

Darauf dürfen wir stolz sein und wir werden diesen Weg im Sinne des Rittmeisters von Stephanitz unbeirrt weiter gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Heinrich Meßler  
Präsident SV/WUSV